

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baden und seine Beziehung zur nationalen Erhebung Deutschlands

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1849

Beilagen

[urn:nbn:de:bsz:31-266672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-266672)

Beilagen.

I.

Auszüge aus den Protokollen der deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1846, die Vollziehung des provisorischen Bundes-Preßgesetzes vom 20. April 1819 zc. betr.

Der österreichische Präsidialgesandte hatte in der Sitzung vom 30. Juli 1846 den Antrag gestellt, daß die einzelnen deutschen Regierungen binnen kurzer Frist zur Kenntniß der Bundesversammlung bringen sollten, durch welche Verordnungen und Verfügungen sie den Vorschriften des §. 1 des provisorischen Bundespreßgesetzes (so weit dieser Paragraph sich auf Behandlung der Bücher über 20 Bogen bezieht) Genüge geleistet hätten. Dies gab Veranlassung zu nachstehenden Erklärungen zwischen der badischen Regierung und dem Präsidium der Bundesversammlung.

a. Auszug aus der Sitzung vom 24. August. Die Großregierung wünscht angelegentlich, daß aus den Berathungen, die in Folge der Präsidialproposition vom 30. Juli l. J. gepflogen werden, solche Resultate hervorgehen mögen, die geeignet sind, den nicht zu verkennenden Nachtheilen und Unvollkommenheiten der Preßgesetzgebung in Deutschland auf eine genügende und den allseitigen Bedürfnissen entsprechende Weise abzuhelpfen. Auch kann sie bei diesem Anlasse nicht unbemerkt lassen, daß, nach den von ihr in reichlichem Maße bisher ge-

machten Erfahrungen, die Zensurverhältnisse bei den Zuständen ihres Landes in ihrer Wirkung mit jedem Jahre nachtheiliger sich erweisen, die schlechte Presse eher noch fördern, eine bessere Presse aufzukommen verhindern und für das Ansehen und das Vertrauen der Regierung mehr schädlich als vortheilhaft wirken.

Die Großherzogliche Regierung, welche zu einer nähern Begründung dieser Sätze, wenn es erforderlich wäre, gern bereit ist, glaubt dabei für jetzt ihren höchsten und hohen Bundesgenossen nur im Allgemeinen die Erwägung der Frage, mit Bezugnahme auf die Abstimmung mehrerer Bundesregierungen in der 14. Sitzung vom Jahr 1832 (Protokoll S. 119), neuerdings empfehlen zu dürfen: ob nicht der Zeitpunkt gekommen sey, sich mit der Berathung eines ausführlichen, an die Stelle der bisherigen provisorischen Bestimmungen von 1819 zu setzenden, definitiven Bundes-Pressgesetzes zu beschäftigen?

Präsidium. Wenn nach der eben vernommenen Erklärung die Zensurverhältnisse bei den dormaligen Zuständen des Großherzogthums Baden für das Ansehen und das Vertrauen der Regierung mehr schädlich als vortheilhaft wirken, so ist dies eine beklagenswerthe, aber Niemanden, der diesen Zuständen mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, unerwartete Erscheinung.

Die gewissenhafte Erfüllung einer, gegen die übrigen Mitglieder des Deutschen Bundes eingegangenen Verpflichtung wird dem Ansehen einer Regierung nie und nirgend abträglich seyn. Wo aber Verpflichtung und Art der Erfüllung nicht im Einklange stehen, ergeben sich allerdings bedenkliche Verhältnisse. Es ist indessen zu erwarten, daß es den föderativen Bestrebungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gelingen werde, die dortigen Zustände auf eine beruhigende Weise zu regeln.

Die Großherzoglich Badische Gesandtschaft behält ihrer höchsten Regierung etwaige weitere Aeußerung vor.

b. Auszug aus der Sitzung vom 27. August. Baden erklärt: Es kann nicht in der Absicht des Gesandten liegen, bei dieser kurzen Erwiederung auf die Präsidialäußerung in der

24. Bundestagsſitzung (S. 221 des Prot.) auf eine Vergleichung der Zuſtände verſchiedener deutſchen Länder einzugehen, um ungegründete Vorwürfe von ſeiner Regierung abzuwehren. Es mag genügen, zu bemerken, daß Zuſtände im Allgemeinen ſich nicht machen laſſen, ſondern als Reſultate aus der geographiſchen Lage, den Verhältniſſen, der Geſchichte, dem Charakter und der Entwicklung eines Landes und Volkes hervorgehen und für jede Regierung in dem beſtgeordneten Staate ihre gute, wie ihre ſchlimme Seite mit ſich bringen.

Soll das Mindere den höheren Zwecken, wie billig, untergeordnet werden, ſo können ſolche Zuſtände allerdings, bei aller förderativen Geſinnung, manchen Regierungen die Erfüllung einer beſondern Bundespflicht in ſtärkerer Maße als anderen erſchweren, und ſie dringender veranlaſſen, die durch frühere Bundesbeſchlüſſe nur verſchobene Berathung über die definitive Regulirung eines ſo wichtigen Gegenſtandes, wie die Preſſe, in neue Anregung zu bringen. Auch iſt es nicht die Erfüllung der Bundespflicht an ſich, ſondern der Inhalt derſelben, beſonders inſofern er als eine Ausnahme gegen die Beſtimmungen der Bundesakte erſcheint, von welchem unter gegebenen Umſtänden die bezeichneten nachtheiligen Wirkungen für die Regierungen zu beſorgen ſind.

Die Großherzogliche Regierung glaubt Anſpruch darauf zu haben, daß kein hohes Bundesglied an ihren acht förderativen Geſinnungen zweifle, die ſie unter allen Umſtänden bethätigt hat, und ſtets bethätigen wird. — Sie vertraut darauf, daß ihre hohen Mitverbündeten dieſe Geſinnungen und ihr nicht erfolgloſes Beſtreben, geſetzliche Ordnung und Ruhe auch unter bewegteren Zuſtänden zu erhalten, mit gerechtem und freundlichem Sinne würdigen werden. Sie darf auch darauf vertrauen, daß andere hohe Bundesregierungen, welche ganz ähnliche Erfahrungen in Bezug auf die Preſſe zu machen in dem Falle waren, nicht anſehen werden, dieſelben zu bethätigen; und ſie glaubt eben ihrer wahren Bundespflicht in vollem Maße nachgekommen zu ſeyn, indem ſie, übereinkommend mit den ſchon vor vierzehn Jahren

von mehreren Regierungen in die Bundesprotokolle niedergelegten Anträgen, den Gegenstand zu einer neuen Erwägung hoher Bundesversammlung empfohlen hat.

Präsidium. Diese Erwiederung beruht auf einer irrigen Voraussetzung. Es konnte nicht entfernt die Absicht seyn, darüber einen Vorwurf auszusprechen, daß die Großherzoglich Badische Regierung die Berathung über ein allgemeines Preßgesetz zur Sprache brachte, denn es steht nach dem Artikel 6 der Bundesakte jedem Bundesgliede frei, Anträge zu machen. Nachdem jedoch die Großherzogliche Regierung, gelegentlich ihres Antrags, der Bundesversammlung die Anzeige machte, daß die Zensurverhältnisse bei den Zuständen ihres Landes für das Ansehen und für das Vertrauen der Regierung mehr schädlich als vortheilhaft wirken, fand sich die kaiserlich königliche Präsidialgesandtschaft veranlaßt, auf eine zwischen sämmtlichen Mitgliedern des Bundes eingegangene Verpflichtung zu deuten, deren genaue Erfüllung dem Ansehen der Regierung und der Beruhigung des Landes gewiß nicht abträglich seyn würde, deren Vernachlässigung jedoch allerdings nothwendiger Weise von bedenklichen Folgen begleitet seyn müsse. Die Präsidialgesandtschaft hatte hierbei die Bestimmungen des 59. Artikels der Schlussakte im Auge.

Daß übrigens diese Präsidialerinnerung in einem für Seine Königliche Hoheit den Großherzog durchaus wohlwollenden Sinne gegeben ward, beweist der Schlussakt derselben.

Baden. Die Gesandtschaft behält sich das Protokoll offen.

c. Auszug aus der Sitzung vom 17. September: „Baden erklärt: Der Gesandte ist angewiesen, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Erklärung, welche er in der 26. diesjährigen Bundestagsitzung (§. 248 des Prot.) abgegeben hat, Namens der Großherzoglichen Regierung nachstehende Erklärung in das Protokoll der Bundesversammlung niederzulegen.

Wenn die Großherzogliche Regierung in der hohen Bundesversammlung wegen mangelhafter Erfüllung einer Bundespflicht

förmlich in Anspruch genommen werden sollte, so würde sie dieses zwar beklagen, aber nicht anstehen, mit Vertrauen sich auf eine ausführliche, den föderativen Gesinnungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs entsprechende Weise zu erklären.

Sie glaubt eine nähere Beleuchtung aller Verhältnisse nicht scheuen zu dürfen, allgemeine Vorwürfe aber, die in Form und Art der Ehre und Selbstständigkeit der Regierung zu nahe treten, kann sie nicht annehmen.

Die Großherzogliche Regierung wird niemals ihr politisches Gewicht in dieser Versammlung überschätzen, wenn sie sich auch ihres Werthes als treues Bundesglied bewusst ist. — Wo es sich aber um die Ehre handelt, da wird sie auch gegen Niemand mit ihrem Anspruch zurückstehen, und darf erwarten, daß man ihr in einer Weise begegnet, wie es föderativen Verhältnissen angemessen ist.

Präsidium. Die kaiserlich königliche Präsidialgesandtschaft hat gehofft und gewünscht, daß die in das Protokoll vom 13. August niedergelegte Erinnerung genügen werde, die Großherzoglich Badische Regierung zu vermögen, die Aufsicht über die Presse im Allgemeinen in einer Weise zu handhaben, welche zu weiteren Erörterungen keine Veranlassungen bieten werde. Nachdem dieselbe sich jedoch eben zu Protokoll gegen diese Art der Erinnerung verwahrt und vorzieht, förmlich in Anspruch genommen zu werden, so wird die kaiserlich königliche Präsidialgesandtschaft fortan in die Lage gesetzt seyn, diesem Begehren zu entsprechen.

2.

Auszüge aus den Protokollen der deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1848.

a. Auszug aus der Sitzung vom 1. März: Baden erklärt: Die Großherzogliche Regierung hat zuletzt vor anderthalb Jahren hoher Bundesversammlung ihren dringenden Wunsch vorgetragen, daß man von dem, wenigstens für Baden

unhaltbar gewordenen, provisorischen Zensursystem abgehen und den Art. 18 d. der Bundesakte in Erfüllung bringen möge. Die dringenden speziellen Gründe, welche sie, abgesehen von allgemeinen, dazu bewogen hatten, machten sich seither in immer steigendem Grade geltend; ja die Großherzogliche Regierung würde eine große Pflicht gegen ihre hohen Mitverbündeten versäumen, wenn sie nicht mit aller Offenheit darlegte, daß die fortwährende Behandlung der Presse nach dem Bundesbeschlusse vom 20. September 1819 schon seit einer Reihe von Jahren zu einer allgemeinen Landesbeschwerde, unter steter Berufung auf die Bundesakte und Landesverfassung, herangewachsen ist, über welche eine Verschiedenheit der Ansichten unter allen Klassen und Parteien im Lande nicht mehr besteht.

Die dadurch nothwendig immer mangelhafter werdende Zensur, wie dies auch in andern deutschen Ländern mehr oder weniger der Fall ist, bei gänzlich fehlender Repression, wirkt auf die Dauer so nachtheilig auf die Entwicklung der Presse, daß es jeder Wohldenkende als ein Heilmittel ansehen muß, ein so allgemein gefühltes Bedürfniß und eine auf verfassungsmäßige Zusagen gegründete Forderung durch Gewährung eines Repressivgesetzes endlich zu befriedigen und dadurch den Uebelgesinnten einen gefährlichen Vorwand für ihr Treiben zu entreißen.

Wenn daher die Großherzogliche Regierung bei einer wohl kaum zu vermeidenden Verzögerung der Verathungen in der Bundesversammlung früher in den Fall kommen sollte, den dringenden Anträgen ihrer Stände durch provisorische Anordnungen hinsichtlich der Presse, vorbehaltlich der zu erwartenden Bundesbeschlüsse, entgegenzukommen, so dürfte die hohe Bundesversammlung unter den dargelegten Verhältnissen darin nicht sowohl eine Vernachlässigung der Bundespflicht, als vielmehr die Erfüllung einer ihrer größten Pflichten gegen den Deutschen Bund von Seiten der Großherzoglichen Regierung erkennen, indem sie durch Befriedigung eines länger nicht mehr abweisba-

ren Bedürfnisses in ihrem Lande den höheren und letzten Zwecken des Bundes am besten zu genügen im Stande ist."

b. Auszug aus der Sitzung vom 8. März. Baden erklärt: Mit Bezug auf die in der vorletzten Sitzung (§. 123 des Prot.) bewirkte Vorlage des provisorischen Pressgesetzes vom 1. März d. J. hat der Gesandte mitzutheilen:

Die Großherzogliche Regierung darf daran erinnern, daß ihre wiederholt ausgesprochene Ansicht der Zweckmäßigkeit einer Fortdauer des bisherigen Zustandes der Bundes-Pressgesetzgebung widerstrebte. In ruhigeren Zeiten konnte dieselbe ihr treues Festhalten an bindenden Beschlüssen als ein Opfer hinnehmen, das ihrer föderativen Gesinnung auferlegt werde, und das ihr, trotz der gegen dasselbe sich erhebenden Ungunst, trotz der dadurch entstandenen großen Schwierigkeiten, bis zu jenem Zeitpunkte darzubringen obliege, wo ihre höchsten Bundesgenossen sich zu einer entsprechenden Lösung der Verheißungen des Artikels 18 d. der Bundesakte mit ihr vereinigt haben würden.

In dem Augenblicke aber, wo ganz unerwartete Ereignisse den Bestand der Dinge in Frage stellen, glaubte die Großherzogliche Regierung, im Interesse des Bundes wie in ihrem eigenen, eine Schwierigkeit nicht fortbestehen lassen zu dürfen, welche ihre Führung der gutgesinnten Mehrheit der Bevölkerung auf bedenkliche Weise hemmte, welche den böswilligen Elementen einen nur zu erwünschten, höchst gefährlichen Vorwand für Verfolgung ihrer destruktiven Ansichten bot.

Es gewährt nunmehr der Großherzoglichen Regierung eine wahre Genugthuung, durch den Bundesbeschluß vom 3. d. M. ihre Entschliebung als eine wahrhaft föderative gerechtfertigt zu sehen, und sie kann nur wünschen, daß alle für den legalen Bestand des Bundesystems entscheidenden Fragen bald einer gemeinsamen Lösung und Ausführung entgegengeführt werden möchten, wozu rücksichtlich der Angelegenheit der Presse — wie aus den in dem diesseitigen provisorischen Pressgesetze enthaltenen Erwägungsgründen hervorgeht — von ihr offen und mit Vertrauen die Hand geboten ist.

c. Auszug aus der Sitzung vom 9. Mai. Baden trägt vor: Der Gesandte hat von seiner allerhöchsten Regierung den Auftrag erhalten, bei hoher Bundesversammlung den Antrag zu stellen, daß dieselbe zur vollkommenen Ausbildung des Organs des Deutschen Bundes weitere Einrichtungen, insbesondere eine ständische Vertretung der deutschen Bundesländer bei der Bundesversammlung, in Berathung nehmen, und einen darauf gehenden Beschluß der höchsten und hohen Bundesregierungen veranlassen möchte. Eine solche Schlußfassung würde ohne Zweifel den großen Erfolg haben, daß die Bundes-Centralbehörde, von dem allseitigen Vertrauen umgeben, die volle nationale Kraft in sich vereinigte und fühlte, deren sie bedarf, um einer naturgemäßen freien und geordneten Entwicklung der deutschen Völker mit ihren gemeinsamen Interessen vorzustehen, und zu allen Zeiten durch die Kraft der Einigkeit und eines höhern geistigen Aufschwungs der Nation deutsches Glück und deutsche Ehre nach allen Seiten hin zu schütten und zu bewahren.

Seine königliche Hoheit der Großherzog würden zu jeder andern Zeit abgewartet haben, daß ein so bedeutender Antrag für die Befriedigung eines längst im Allgemeinen gefühlten Bedürfnisses von den allerhöchsten Höfen der beiden deutschen Großmächte an die Bundesversammlung gebracht würde, — aber die Größe des gegenwärtigen Augenblicks, der gewiß von ihren sämmtlichen höchsten und hohen Mitverbündeten nicht verkannt werden wird, legt Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog nach Seinen treuesten föderativen Gesinnungen die gebieterische Pflicht auf, den obigen Antrag ohne Zögern zur Berücksichtigung bei hoher Bundesversammlung vertrauensvoll niederlegen zu lassen.

Diese Erklärung wurde dem politischen Ausschusse zugewiesen.

Erklärung des Großherzogs von Baden an die Centralgewalt.

Der badische Bevollmächtigte bei der Centralgewalt hat dieser im Auftrag seines Fürsten folgende Note vom 8. Jan. 1. J. überreicht:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat vom ersten Augenblick an, wo die politische Umgestaltung Deutschlands zu einem Bundesstaat sich unaufhaltsam zu entwickeln begann, die Ueberzeugung in sich getragen, daß nur ein einiges, mächtig geführtes und zusammengehaltenes Deutschland den Bedürfnissen der Nation und den Forderungen der Zeit genügen könne. Er hat im Einklang mit seinen Ständen erklärt, wie es wiederholt erklärt wird: daß er bereit sey, jedes gleichmäßig von ihm, wie von allen andern Bundesgenossen zu verlangende Opfer zu bringen, das zur Erreichung des großen Zieles nothwendig wäre. In getreuer Festhaltung an dieser Gesinnung wollen Seine Königliche Hoheit der Großherzog auch in dem jezigen, für die Entscheidung so bedeutenden Zeitpunkte die offene und ausdrückliche Erklärung nicht zurückhalten, daß Er keinen Anstand nehmen werde, wenn ein einziges, und selbst ein erbliches Oberhaupt an die Spitze des deutschen Bundesstaates gestellt werden sollte, sich demselben in allen großen, gemeinsam-deutschen Angelegenheiten nach den Verfassungsbestimmungen, wie sie endgültig zu Stande kommen werden, unterzuordnen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog glaubt mit dieser entgegenkommenden Erklärung nicht blos als deutscher Fürst im Sinne der Zeit zu handeln, sondern auch gegen sein eigenes Volk eine der schönsten Pflichten zu erfüllen, indem Er sich bemüht, seinerseits dahin mitzuwirken, daß das große Einigungswerk nicht scheitere, und dazu beizutragen, daß sein Volk der Wohlthaten eines großen, mächtigen Vaterlandes in vollem Maße theilhaftig werde. Der innern, eigenthümlichen Entwicklung seiner nächsten geistigen und materiellen Wohlfahrt vor-

zustehen, wird fortwährend die treue Sorge Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bleiben, damit das badische Volk stets als ein würdiges Glied im Zusammenhange des großen Ganzen erscheine.

4.

Erklärung der badischen Zweiten Kammer in der Sitzung vom 11. Januar 1849.

Die Kammer erklärt:

1) Daß sie allen Sonderbestrebungen einzelner deutschen Staaten, welche der Gründung eines starken und einigen deutschen Bundesstaates entgegenwirken, und Deutschland in die Anarchie und Schwäche eines Staatenbundes zurückwerfen könnten, mit aller Entschiedenheit entgentritt, damit die in der Märzserhebung einmüthig ausgesprochene Hoffnung des deutschen Volkes auf einen im Innern freien und einigen, nach außen starken Bundesstaat ihre wahre Erfüllung finde.

2) Daß sie das Recht der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, die deutsche Verfassung zu berathen und definitiv zu beschließen, aufrecht erhalten und nicht durch den Grundsatz der Vereinbarung mit den einzelnen deutschen Staaten geschwächt sehen will.

3) Daß sie das definitive deutsche Reichsoberhaupt im Einklang mit dem Wesen des Bundesstaates bestellt sehen, und weder eine fürstliche Trias, noch einen schwankenden Turnus, noch ein Wahsreich an die Spitze des deutschen Reichs gestellt, sondern die erbliche Monarchie, wie in den einzelnen deutschen Staaten, so auch in dem ganzen Bundesstaate als die leitende Spitze gewahrt wissen will.

5.

Schreiben des Ministerpräsidenten von Gagern an den Bevollmächtigten für Baden.

Der Reichsverweser hat von der Erklärung Kenntniß genommen, durch welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden den Entschluß ankündigt, sich einem einzigen und selbst erblichen Oberhaupte, wenn ein solches an die Spitze des deutschen Bundesstaates gestellt werden sollte, in den großen, gemeinsamen deutschen Angelegenheiten nach den Verfassungsbestimmungen, wie sie endgültig zu Stande kommen werden, unterzuordnen.

In dieser hochherzigen Erklärung hat der Reichsverweser mit inniger Freude eine starke Bürgschaft des Gelingens des seiner Obhut anvertrauten Werkes erkannt. Als der erste Vertreter der nationalen Einheit Deutschlands hat Er den Unterzeichneten mit dem Auftrage beehrt, bei Seiner Königlichen Hoheit den Ausdruck des Dankes zu übernehmen, in welchem das ganze Vaterland übereinstimmen wird. Das badische Fürstenhaus hat sich ein neues und unvergängliches Anrecht auf die Liebe des Volkes erworben, indem es seinen Namen einzuzeichnen eilte auf derjenigen Tafel der gemeinsamen Geschichte, an welcher fortan, wenn die Hoffnung der Einigung nicht scheitert, die theuersten Erinnerungen des deutschen Volkes haften.

Ganz Deutschland wird dem badischen Lande und seinem Fürsten zu dem gegebenen Beispiele Glück wünschen, und was es als ein Opfer empfunden werden mag, dafür wird hoffentlich eine nahe Zukunft weit höheren Ersatz bieten in dem Antheil, welcher den Fürsten Deutschlands an der Kraft und Würde des Ganzen zufallen wird. Die Zeit der Schwäche und Zersplitterung Deutschlands kann nicht die Zeit des echten Glanzes deutscher Fürstengeschlechter seyn.

Der Unterzeichnete bittet den Herrn Bevollmächtigten für

Baden, diese Erwiederung zur Kenntniß des Großherzogs zu bringen.

Frankfurt a. M., den 13. Januar 1849.

Der Präsident des Reichs-Ministerraths und interimistische
Reichsminister des Innern.

H. v. Gagern.



